

Beschlussvorlage

Nr. GR/033/2023

Aktenzeichen	207.63/023.32/401/Ba	Datum: 16.02.2023
Federführendes Amt	Amt für Bildung, Familie und Soziales	
Amtsleiter/in	Johannes Wolf	Tel.: 07261 404-148

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales	Vorberatung	07.03.2023	öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	28.03.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Satzungsänderung und Gebührenfestsetzung für das kommunale Betreuungsangebot an der Theodor-Heuss-Schule ab September 2023

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat stimmt der Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an der Theodor-Heuss-Schule zu.

Finanzielle Auswirkungen: nein

Sachverhalt:

Das kommunale Betreuungsangebot ist eine Ergänzung der verlässlichen Grundschule vor Beginn der 2. Unterrichtsstunde und ab dem Ende der 5. Unterrichtsstunde. Das Angebot mit Kernzeitbetreuung vor dem Unterricht, flexibler Nachmittagsbetreuung und der Hortbetreuung richtet sich vorrangig an Kinder berufstätiger Eltern.

Die Schulkind-Betreuung spielt bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie eine wichtige Rolle. Gesellschaftliche Veränderungen und zunehmende Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen ziehen einen veränderten Bedarf nach sich.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung für die Kernzeitbetreuung und den Hort an der Theodor-Heuss-Schule ist aus dem Jahr 2008 und wurde im Jahr 2019 um eine neue Betreuungszeit ergänzt. Die langen Öffnungszeiten werden von den Eltern aber nicht mehr nachgefragt. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte im Jahr 2008. Der Satzungsinhalt, insbesondere die Öffnungszeiten und die Gebühren sind daher an die aktuelle Situation anzupassen.

Die tatsächliche Belegung in den vergangenen Jahren zeigt, dass eine Betreuung bis 17 Uhr ausreichend ist. Die Verwaltung schlägt vor, die Öffnungszeit auf längstens 17 Uhr entsprechend anzupassen.

Die Gebühren sind bisher einkommensabhängig (Anlage 1) und werden für 10 Monate erhoben. Sofern kein Einkommensnachweis des Familieneinkommens vorgelegt wird, erfolgt die Zuordnung zur höchsten Beitragsgruppe 5. Sofern eine Eingruppierung in die Beitragsgruppen 1-4 gewünscht ist, müssen Einkommensnachweise aller Familienmitglieder vorgelegt und von Seiten der Verwaltung geprüft werden. Bei familiären Veränderungen erfolgt unterjährig eine erneute Prüfung und Anpassung.

Im aktuellen Schuljahr 2022/23 wurden folgende Zuordnungen vorgenommen:

Gruppe	Mtl. Bruttoeinkommen	Anzahl Kinder
1	bis 1.500 €	2
2	bis 2.000 €	5
3	bis 2.500 €	7
4	bis 3.300 €	6
5	über 3.300 €	86
Summe		106

(Stand Oktober 2022)

Nicht mehr zeitgemäß ist die weitere Beitragsstaffelung unterteilt nach 1./2. Klässler und 3./4. Klässler. Dieses Modell wurde bei Eröffnung 2001 gewählt, um die Auslastung der Betreuung sicherzustellen.

Die Verwaltung schlägt vor, die einkommensabhängigen Gebühren durch das im Bereich der Kindertageseinrichtungen seit 2010 bewährte Modell der Sozialstaffelung nach Anzahl der im Haushalt unter 18 Jahren lebenden Kindern zu ersetzen. In den Vor-Corona-Jahren lag der Kostendeckungsgrad mit den bisherigen Gebühren zwischen 64% und 51% mit abnehmender Tendenz. Diese Angabe bezieht sich auf die Relation der Gesamteinnahmen, inklusive der Zuweisungen/Zuwendungen des Landes, zu den Gesamtkosten. Ein Kostendeckungsgrad der lediglich die Gebühreneinnahmen berücksichtigen würde, läge deutlich darunter.

Für die Gebührenkalkulation wurden, auf Grundlage der Gesamteinnahmen, verschiedene Kostendeckungsgrade ermittelt (Anlage 2). Ein Deckungsgrad von 60% führt bei 1-Kind- und einigen 2-Kind-Familien, einkommensunabhängig, zu einer Erhöhung, bei kinderreicheren Familien i.d.R. zu einer Verringerung im Jahresvergleich zu den bisherigen Gebühren.

Die entsprechende Empfehlung für das neue Gebührenverzeichnis mit familienabhängiger Sozialstaffelung auf Basis einer 60%igen Kostendeckung ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Ferienbetreuung

Während der Ferien handelt es sich nicht um die Betreuung vor und nach dem Unterricht, sondern um eine zeitlich durchgängige Betreuung.

Die Verwaltung schlägt für die umfängliche Ferienbetreuung vor, einheitliche Gebühren je Ferienwoche, gestaffelt nach der tatsächlichen Betreuungszeit (Anlage 3) festzulegen.

Satzung

Die neue Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an der Theodor-Heuss-Schule Sinsheim (Anlage 4) ist der Vorlage beigelegt.

Die Satzungsänderung und die Gebührenanpassung sollen zum Schuljahresbeginn 2023/24 wirksam werden.

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat der dargestellten Satzungsänderung und der damit einhergehenden Gebührenanpassung zuzustimmen. Der Ausschuss für Bildung, Kultur, Sport und Soziales hat sich in seiner Sitzung am 07.03.2023 einstimmig dafür ausgesprochen.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Johannes Wolf
Amtsleitung

Anlagen:

1. Gebührenübersicht gemäß noch gültiger Benutzungs- und Gebührenordnung von 2008 einschl. Ergänzung von 2019
2. Gebührenvergleich nach Kostendeckungsgrad
3. Gebührenkalkulation mit familienabhängiger Sozialstaffelung und Ferienbetreuung
4. Satzung über die Inanspruchnahme der kommunalen Betreuungsangebote an der Theodor-Heuss-Schule Sinsheim